

Satzung der Stadt Bassum über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)

in der Fassung vom 01.01.1998

zuletzt bekannt gemacht am 21.01.1998

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb geschlossener Ortslagen (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) der Stadt Bassum wird die Reinigung der öffentlichen Straßen einschl. Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind, außerdem Straßenbegleitgrün (z.B. Pflanzbeete o.ä.) Dies gilt nicht für Straßenbegleitgrün, welches mittig in der Fahrbahn angelegt ist.
- (3) Die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (6) Den Anliegern an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird die Reinigung der Gossen und die Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur insoweit übertragen, als daß eine Reinigung und Beseitigung von Gehweg bzw. gemeinsamen Geh- und Radwegen aus möglich ist.
- (7) Der Winterdienst auf
 - a.) Überwegen über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen
 - b.) sonstigen notwendigen und belebten Überwegen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen
 - c.) gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr

wird zur Sicherung des Fußgänger- und Fahrzeugtagerverkehrs von der Stadt Bassum durchgeführt.

§ 2

Übernahme der Reinigungspflicht

Im Einvernehmen mit dem Reinigungspflichtigen kann ein anderer dessen Reinigungspflicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bassum öffentlich-rechtlich übernehmen. Die Übernahme bedarf der Zustimmung der Stadt und kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Bassum geregelt.